

102. Bekanntmachung der

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hahntal und Höckels“ im Gebiet der Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt vom 16.07.2014

Präambel

Die Kommission der Europäischen Union hat in ihrer Entscheidung vom 07.12.2004 (*Amtsblatt der Europäischen Union vom 29.12.2004, S.15*), gestützt auf die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; kurz: FFH-RL), das „Heeseberg-Gebiet“ in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der atlantischen biogeografischen Region aufgenommen. Das NSG „Hahntal“ und der benachbarte „Höckels“ sind Bestandteil des „Heeseberg-Gebietes“ und somit Bestandteil des europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“. Das „Heeseberg-Gebiet“ wird in der europäischen Liste unter dem Code DE 3830-301 geführt und in Niedersachsen als FFH-Gebiet Nummer 111.

Dieses Gebiet hat auf nationaler Ebene eine herausragende Bedeutung für den Erhalt der biologischen Vielfalt. Zur Wahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ist es insbesondere für bestimmte bedrohte natürliche Lebensräume und Arten zu schützen und zu entwickeln. Dieses Ziel ist von übergeordnetem gemeinschaftlichem Interesse auf der Grundlage völkerrechtlich verbindlicher Verträge.

Folglich wird aufgrund der §§ 22, 23, 32 (3) BNatSchG i.V. mit §§ 14, 16 NAGBNatSchG die bestehende Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hahntal“ vom 22. August 1979 an die bestehende Rechtslage angepasst, erweitert und durch Beschluss des Kreistages verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Hahntal und Höckels“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt im Landkreis Helmstedt. Es befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinden Gevensleben und Jerxheim und liegt gut 400m nördlich bzw. gut 900m östlich des Ortsrandes von Watenstedt.

Die „Übersichtskarte zum NSG Hahntal und Höckels“ im Maßstab 1: 50.000 und die „Detailkarte zum NSG Hahntal und Höckels“ im Maßstab 1:3.500 (Anlage 1) sind Bestandteil der Verordnung.

- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen „Detailkarte zum NSG Hahntal und Höckels“. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.
- (4) Die Verordnung kann von jedermann während der Dienstzeiten beim Landkreis Helmstedt – Untere Naturschutzbehörde - sowie bei der Samtgemeinde Heeseberg in Jerxheim unentgeltlich eingesehen werden.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 14 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Der Schutzgegenstand dieser Verordnung umfasst insbesondere die überwiegend südexponierten Hanglagen aus Buntsandstein des Asse-Heeseberg-sattels in den Fluren „Im Hahntale“, „Steinkamp“, „Jesuwelle“ und „Burgtal“.

Das Schutzgebiet befindet sich im stärker kontinental geprägten Teil der naturräumlichen Region der Börden des ostbraunschweigischen Hügellandes.

Zahlreiche Pflanzen der kontinental beeinflussten Trocken-, Halbtrocken- und Steppenrasen erreichen hier ihre nordwestliche Verbreitungsgrenze.

- (2) Schutzzweck für das NSG ist, bzw. Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im NSG sind der Erhalt, die Entwicklung oder die Wiederherstellung
 1. eines der bedeutendsten Vorkommen von Steppenrasen in Niedersachsen als Lebensraum von zahlreichen landesweit vom Aussterben bedrohten, extrem seltenen und stark gefährdeten Pflanzenarten,
 2. des europäisch bedeutsamen, prioritären FFH-Lebensraumtyps 6240* „Subpannonische Steppen-Trockenrasen“ in einem günstigen Erhaltungszustand mit bedeutenden Vorkommen folgender charakteristischer Pflanzenarten in stabilen Populationen, wie bspw.: Frühlings-Adonisröschen (*Adonis vernalis*), Dänischer Tragant (*Astragalus danica*), Haar-Pfriemengras (*Stipa capillata*), Ungarische Schafgarbe (*Achillea pannonica*), Walliser Schwingel (*Festuca valesiaca*), sowie der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als charakteristischer Tierart.
 3. des europäisch bedeutsamen FFH-Lebensraumtyps 6210 „Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien“ in einem günstigen Erhaltungszustand und mit folgenden charakteristischen Pflanzenarten in stabilen Populationen, wie bspw.: Echter Schafschwingel (*Festuca ovina*), Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*), Zypressen-Wolfsmilch (*Euphorbia cyparissias*), Skabiosen Flockenblume (*Centaurea scabiosa*), Feld-Mannstreu (*Eryngium campestre*), sowie der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als charakteristischer Tierart.
 4. von halbruderalen Gras- und Staudenfluren trockener Standorte,
 5. extensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen, insbesondere extensiv genutzter Grünlandflächen am Rande der Steppenrasen und das Zulassen einer sich ggf. natürlichen Ausbreitung von Pflanzenarten der Steppenrasen,
 6. als Landschaft von herausragender Seltenheit, besonderer Eigenart und Schönheit.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Darüber hinaus bleiben die Bestimmungen des § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG unberührt.

- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG darf das NSG ausserhalb der Wege nicht betreten werden.
- (3) Insbesondere werden gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG folgende Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, oder die zu einer nachhaltigen Störung führen können:
1. die gegenwärtige Art der Bodennutzung zu ändern, insbesondere diese zu intensivieren,
 2. Anpflanzungen und Aufforstungen vorzunehmen oder auf andere Weise Pflanzen einzubringen,
 3. jegliche Veränderung des Bodenreliefs durch Bodenab- oder -auftrag,
 4. jegliche Einbringung oder Ablagerung von Stoffen aller Art,
 5. jegliches Befahren und Abstellen mit bzw. von Fahrzeugen aller Art abseits befestigter Wege,
 6. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn diese keiner Baugenehmigung oder Anzeige bedürfen,
 7. Versorgungsanlagen jeglicher Art ohne Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zu verlegen,
 8. Pflanzen jeglicher Art zu pflücken, abzuschneiden, diese auszugraben, oder Teile von diesen zu sammeln,
 9. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
 10. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 11. wild lebenden Tieren nachzustellen, diese zu stören oder zu beeinträchtigen, sowie deren Brut-, Rast und Ruhestätten aufzusuchen,
 12. Wildäcker und Futterstellen anzulegen. Kirrungen ohne Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde anzulegen,
 13. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.
- (4) Weitergehende Vorschriften zum Erhalt von gesetzlich geschützten Biotopen und zum besonderen Artenschutz bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Kontrollen, Untersuchungen, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch Bedienstete der Naturschutzverwaltung oder der von dieser beauftragten Personen,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Wege im bisherigen Ausbauzustand bezüglich Breite und Befestigung,
 4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung,
 5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

- (2) Im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd ist freigestellt,
1. die Errichtung und Instandhaltung von landschaftsgerichteten Ansitzeinrichtungen außerhalb der Steppenrasen- und Kalk-Trockenrasen-Bereiche,
 2. das Befahren von befestigten Fahrwegen mit Kraftfahrzeugen,
 3. der Einsatz von Jagdhunden.
- (3) Freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art nach den Regeln der guten fachlichen Praxis bei gleichzeitiger Vermeidung des Nährstoffeintrages in Steppenrasen-, Kalk-Trockenrasen-Bereiche, sowie in halbruderalen Gras- und Staudenfluren trockener Standorte.
- (4) Freigestellt ist die Durchführung eines Osterfeuers als lokale Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nachbereitungsarbeiten an dem dafür vorgesehenen Osterfeuerplatz in der Zeit von 3 Wochen vor dem Osterfest bis zu zwei Wochen nach demselben. Freigestellt ist in dem Zusammenhang das Betreten des NSG westlich bzw. nördlich des vorhandenen Grasweges durch die Bevölkerung am Tag der Veranstaltung.
- (5) Rechtmäßig erteilte, bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Zustimmungsvorbehalte und Anzeigepflichten

- (1) Der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde bedürfen die Verlegung von Versorgungsanlagen jeglicher Art, sowie die Durchführung organisierter Veranstaltungen gem. § 3 Abs. 3 Ziff. 7 bzw. Ziff. 13.
- (2) Der Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde bedarf die Anlage von Kirrungen gem. § 3 Abs. 3 Ziff. 12.
- (3) Die Zustimmung ist auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie kann gem. § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

§ 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

- (2) Aufgrund des § 65 Absatz 1, Satz 1 BNatSchG haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Vor Durchführung von Maßnahmen sind die Berechtigten gemäß § 65 Absatz 2 in geeigneter Weise zu benachrichtigen.
- (3) Die Pflege- und Entwicklung der genannten Trockenrasen und der halbruderalen Gras- und Staudenfluren trockener Standorte soll insbesondere durch Schafbeweidung erfolgen, die möglichst im Hütebetrieb ausgeführt werden sollte. Alternativ kann eine Mahd mit Balkenmähern erfolgen mit Abtransport des Mahdgutes. Die Verbuschung soll durch mechanische Beseitigung (Entkusselung) und dem Abtransport des Gehölzschnitts verhindert werden. Als Pflegemaßnahme kommt auch das traditionell durchgeführte Brennen von Teilflächen während der Wintermonate in Betracht. Die Ausdehnungstendenzen der Trockenrasen sollen durch eine Pflegewiederaufnahme auf Bracheflächen gefördert werden.
- (4) Die nötigen Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können – soweit erforderlich – in einem eigens für das Schutzgebiet aufgestellten oder in einen anderen Entwicklungsplan integrierten Bewirtschaftungsplan einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden, die einerseits den ökologischen Erfordernissen der in dieser Verordnung genannten natürlichen Lebensraumtypen und der in dieser Verordnung genannten Arten des Anhangs II der FFH-RL entsprechen, sowie im Einklang mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen stehen.

§ 8 Verstöße

- (1) Gemäß § 69 BNatSchG i.V.m. § 43 NAGBNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die gegen die Regelungen dieser Naturschutzgebietsverordnung verstoßen und das NSG oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach Naturschutzrecht mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Strafrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

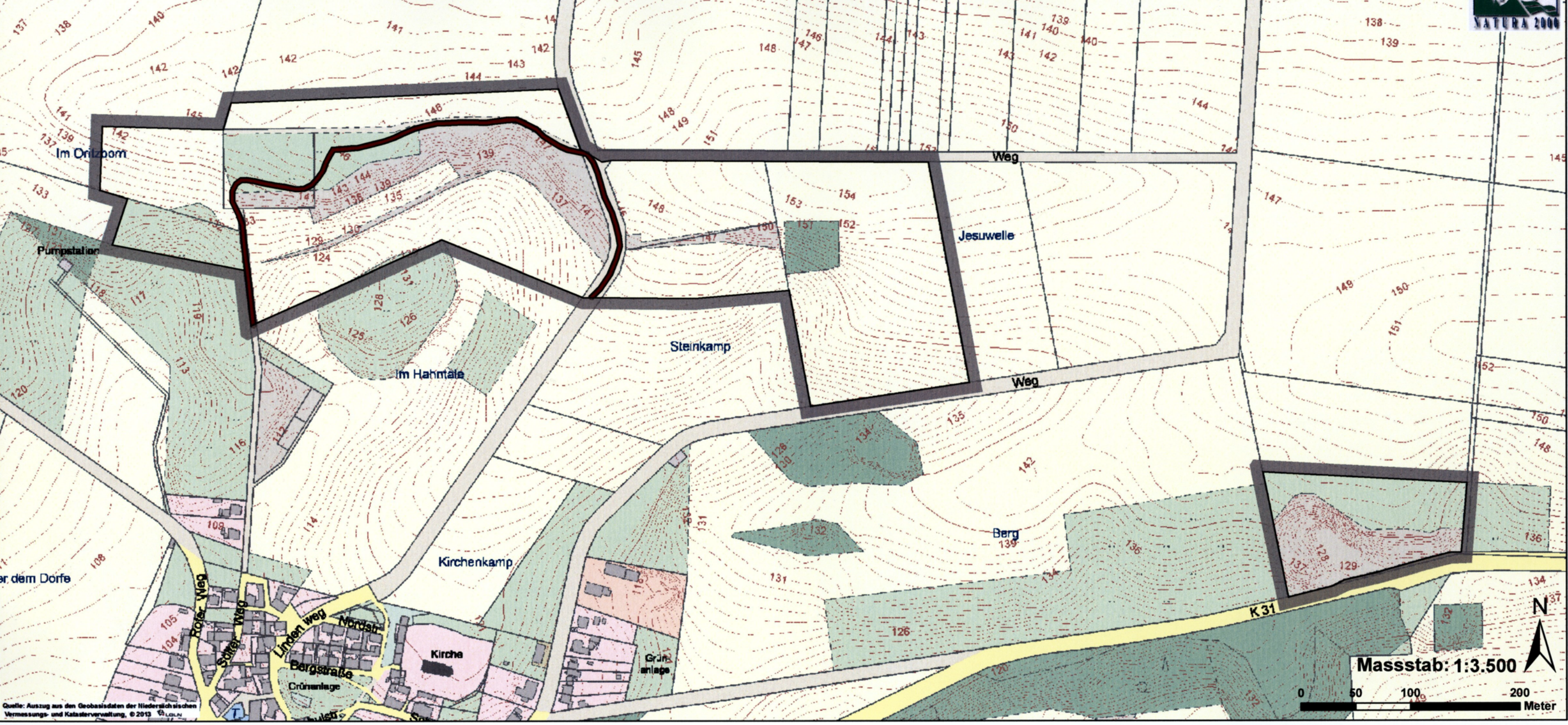
- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig über das NSG „Hahntal“ vom 22.08.1979 (*Amtsblatt für Regierungsbezirk Braunschweig, Nr. 18 vom 15.09.1979*) außer Kraft.

Landkreis Helmstedt
Untere Naturschutzbehörde
Der Landrat
in Vertretung
gez. Herzog

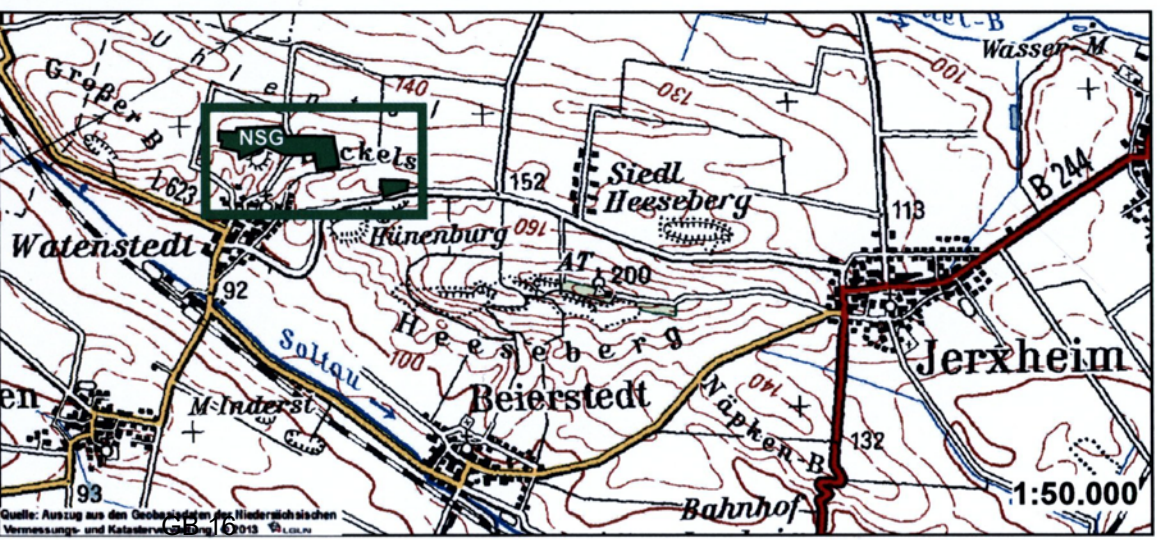
(L. S.)



Detailkarte zum Naturschutzgebiet "Hahntal und Höckels"



Übersichtskarte
Lage des Naturschutzgebietes [innerhalb des grünen Rahmens]



Legende

-  NSG-Grenze (= Innenseite des grauen Rasterbandes)
-  Wege (Das NSG darf nur auf diesen Wegen betreten werden!)



Landkreis Helmstedt
- Untere Naturschutzbehörde -

Naturschutzgebiet "Hahntal und Höckels"
(Anlage 1 zur Verordnung über das NSG)



Helmstedt, den 16.07.2014
Der Landrat
In Vertretung
gez. Herzog
Seite 4 von 4